

Bundessozialgericht

Az.: 5 RKn 10/72

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet am
18. Dezember 1973

U r t e i l

Amtsinspektor
Schriftführer

in dem Rechtsstreit

.....
Kläger und Revisionsbeklagter,
Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 18. Dezember 1973 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D a p p r i c h, die Richter S c h r ö d e r und R a u s c h e r und die ehrenamtlichen Richter W o l f f und Dr. L i n d e für Recht erkannt:

Die Sprungrevision der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Gießen vom 19. Januar 1972 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.

-2-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

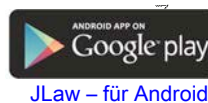
I

Unter den Beteiligten ist streitig, ob dem Kläger für die Zeit vom 1. Februar bis zum 9. Dezember 1969 die Bergmannsrente nach § 45 Abs. 1 Nr. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes (RKG) zu zahlen ist.

Der am 20. Oktober 1913 geborene Kläger hat vom Jahre 1936 bis zum Jahre 1963 im Bergbau unter Tage und vom Jahre 1963 bis zum Jahre 1969 im Bergbau über Tage als Elektriker gearbeitet. Am 16. Dezember 1968 beantragte er die Gewährung einer Bergmannsrente nach § 45 Abs. 1 Nr. 2 RKG. Er arbeitete noch bis zum 12. Januar 1969. Vom 13. Januar 1969 bis zum 11. August 1970 war er arbeitsunfähig krank im Sinne der Krankenversicherung. Am 31. Juli 1970 endete das Arbeitsverhältnis des Klägers. Für die Zeit vom 11. November 1969 bis zum 9. Dezember 1969 gewährte ihm die Beklagte ein Heilverfahren in Bad Tölz. Vom 13. Januar 1969 bis zum 30. Juni 1969 erhielt der Kläger Krankengeld und vom 1. Juli 1969 bis zum 9. Dezember 1969 Übergangsgeld. Aufgrund eines im Juni 1969 gestellten Antrages auf Knappschaftsrente wegen Berufsunfähigkeit wurde dem Kläger mit Bescheiden vom 3. Februar 1971 ab 10. Dezember 1969 die Knappschaftsrente wegen Berufsunfähigkeit gewährt. Die Zahlung einer Bergmannsrente für die Zeit bis zum 9. Dezember 1969 wurde mit Bescheid vom 24. März 1971 mit der Begründung abgelehnt, der Kläger habe zwar das 50. Lebensjahr vollendet und in der knappschaftlichen Rentenversicherung eine Versicherungszeit von 300 Kalendermonaten zurückgelegt, er habe jedoch im Vergleich zu der von ihm bisher verrichteten knappschaftlichen Arbeit bis zum 9. Dezember 1969 eine wirtschaftlich gleichwertige Arbeit ausgeübt. Der dagegen eingelegte Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom 14. Juni 1971 zurückgewiesen. Der Begriff "nicht mehr ausgeübt" im



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



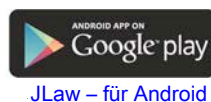
[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

§ 45 Abs. 1 Nr. 2 RKG müsse so ausgelegt werden, daß die Bergmannsrente solange nicht gewährt werden könnte, als auch ohne entsprechende Arbeitsleistung wegen Arbeitsunfähigkeit vom Lohn der Hauptberufstätigkeit abgeleitete Barleistungen gewährt würden. Im vorliegenden Falle habe der Kläger daher keinen Anspruch auf Krankengeld bzw. Übergangsgeld.

Auf die dagegen erhobene Klage hat das Sozialgericht (SG) Gießen den Bescheid vom 24. März 1971 und den Widerspruchsbefehl vom 14. Juni 1971 aufgehoben und die Beklagte verurteilt, dem Kläger für die Zeit vom 1. Februar bis zum 9. Dezember 1969 die Bergmannsrente nach § 45 Abs. 1 Nr. 2 RKG zu zahlen. Das SG ist der Ansicht, bei dem Begriff "ausüben" sei auf die tatsächliche Arbeitsleistung und nicht auf den rechtlichen Bestand des Arbeitsverhältnisses abzustellen. Es habe sich auch offensichtlich nicht nur um eine vorübergehende Arbeitsunfähigkeit gehandelt, deren Ende vorhersehbar gewesen sei, vielmehr habe der Kläger eine Fortsetzung der bisherigen Tätigkeit nicht mehr beabsichtigt, wie aus der Stellung des Antrags auf Gewährung der Bergmannsrente im Dezember 1968 hervorgehe. Beim Krankengeld und beim Übergangsgeld handele es sich nicht um eine Lohnfortzahlung, sondern um eine andersartige Leistung. Dabei könne es nicht darauf ankommen, ob das Krankengeld - mit oder ohne Arbeitgeberzuschuß - 90 v.H. des maßgeblichen Lohnes ausmache, zumal die Berechnung des Krankengeldes zum Beispiel auch vom Familienstand abhängig sei. Es könne nicht ausgeschlossen werden, daß die von ihm vertretene Auffassung in Einzelfällen zu einer finanziellen Besserstellung des arbeitsunfähigen Versicherten gegenüber dem im Arbeitseinsatz befindlichen führe. Diese Frage sei jedoch in der Sozialversicherung kein Einzelfall. Es sei Sache des Gesetzgebers, in diesen Fällen Kollisionsregelungen zu schaffen, wie das z.B. in § 183 der Reichsversicherungsordnung (RVO) ge-



schehen sei. Nachdem aber in § 183 Abs. 5 RVO lediglich der Fall des Zusammentreffens von Krankengeld und Bergmannsrente nach § 45 Abs. 1 Nr. 1 RKG geregelt sei, müsse davon ausgegangen werden, daß der Gesetzgeber hinsichtlich der Bergmannsrente nach § 45 Abs. 1 Nr. 2 RKG eine Regelung nicht für erforderlich gehalten und somit die Gewährung beider Leistungen nebeneinander in Kauf genommen habe. Gegen das Urteil hat das SG die Berufung zugelassen.

Die Beklagte hat mit Einwilligung des Klägers Sprungrevision eingelegt. Sie ist der Ansicht, daß es im Hinblick auf den sozialpolitischen Zweck der Bergmannsrente nach § 45 Abs. 1 Nr. 2 RKG nicht möglich sei, allein auf die Verrichtung einer entsprechenden Tätigkeit abzustellen und die Erzielung eines wirtschaftlich gleichwertigen Einkommens ohne entsprechende Arbeitsleistung unberücksichtigt zu lassen. Die Bergmannsrente nach § 45 Abs. 1 Nr. 2 RKG solle nur der Versicherte erhalten, dessen Einkommen sich gegenüber dem aus der Hauptberufsarbeit tatsächlich gemindert habe. Der Gesetzgeber betrachte es als sozialpolitisch nicht gerechtfertigt, die Bergmannsrente auch Versicherten zu gewähren, die keine Lohneinbuße erlitten. Die Rentenberechtigung sei daher vordergründig von dem erzielten Einkommen abhängig. Zwar sei die eigentliche Verrichtung von Arbeit in diesem Zusammenhang ebenfalls von Bedeutung, weil der Bezug von Lohn regelmäßig auf einer Arbeitsleistung beruhe, doch sei letztlich das erzielte Einkommen bei der Prüfung des Rentenanspruchs ausschlaggebend. Solange das Beschäftigungsverhältnis des Klägers bestanden und dieser hieraus abgeleitete Bezüge erhalten habe, seien die Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 Nr. 2 RKG nicht gegeben. Daher schließe eine Lohn- oder Gehaltszahlung und das als Lohnersatz gezahlte Krankengeld oder Übergangsgeld den Anspruch auf Bergmannsrente aus.



- 5 -

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Gießen
vom 19. Januar 1972 aufzuheben und
die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision der Beklagten zurückzuweisen.

Er hält das sozialgerichtliche Urteil für zutreffend.

II

Die zulässige Sprungrevision der Beklagten ist nicht begründet. Zu Recht hat das SG die Beklagte zur Zahlung der Bergmannsrente nach § 45 Abs. 1 Nr. 2 RKG für die streitige Zeit vom 1. Februar 1969 bis zum 9. Dezember 1969 verurteilt.

Nach § 45 Abs. 1 Nr. 2 iVm § 49 Abs. 2 RKG erhält ein Versicherter auf Antrag Bergmannsrente, der das 50. Lebensjahr vollendet, eine Versicherungszeit von 300 Kalendermonaten mit ständigen Arbeiten unter Tage oder diesen gleichgestellte Arbeiten zurückgelegt hat und im Vergleich zu der von ihm bisher verrichteten knappschaftlichen Arbeit keine wirtschaftlich gleichwertigen Arbeiten mehr ausübt. Der Kläger hatte das 50. Lebensjahr vollendet und die Wartezeit von 300 Kalendermonaten erfüllt. Er übte in der streitigen Zeit vom 1. Februar 1969 bis zum 9. Dezember 1969 auch keine wirtschaftlich gleichwertigen Arbeiten aus, wenn auch sein Beschäftigungsverhältnis erst am 31. Juli 1970 endete. Es fragt sich allerdings, ob die Zeit, in der der Versicherte zwar keine Arbeit mehr verrichtet, aber sein Beschäftigungsverhältnis weiter bestanden hat, so zu behandeln ist, als ob er während dieser Zeit im Sinne dieser Vorschrift gearbeitet hätte. Das könnte nach Ansicht des Senats jedoch allenfalls dann angenommen werden, wenn der Versicherte während



dieser Zeit Lohn, oder Gehalt erhalten hätte. Das war aber bei dem Kläger nicht der Fall, so daß ihm während dieser Zeit die Bergmannsrente nach § 45 Abs. 1 Nr. 2 RKG zusteht. Sie steht ihm zeitlich auch darüber hinaus bis zum 9. Dezember 1969 zu, weil er auch während dieser Zeit keinen Lohn erhalten hat.

Die Beklagte meint allerdings, daß das während der gesamten streitigen Zeit gezahlte Krankengeld bzw. Übergangsgeld, da beide Leistungen anstelle des weggefallenen Lohnes gezahlt werden, bei Anwendung dieser Vorschrift einer Lohnzahlung gleich zu behandeln seien. Dieser Ansicht kann der Senat jedoch nicht zustimmen. Weder aus dem Wortlaut des § 45 Abs. 1 Nr. 2 RKG, der von der Ausübung von Arbeiten spricht, noch aus dem erkennbaren Willen des Gesetzgebers ergibt sich, daß der Bezug von Krankengeld bzw. Übergangsgeld, soweit nicht in einer speziellen Vorschrift etwas anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist, dem Anspruch auf Bergmannsrente entgegenstehe.

Das Zusammentreffen von Rente und Krankengeld ist in § 183 Abs. 3 bis 5 RVO abschließend geregelt. Danach entfällt in bestimmten Fällen das Krankengeld oder die Rente wird auf das Krankengeld angerechnet, in manchen Fällen bleibt das Krankengeld ungekürzt. Jedenfalls aber wird der Rentenanspruch in keinem Fall berührt. Da der Gesetzgeber durch diese Regelung deutlich zu erkennen gegeben hat, wie er die Frage des Zusammentreffens von Rente mit Krankengeld gelöst sehen will, kann die Ansicht der Beklagten, daß der Anspruch auf Bergmannsrente nach § 45 Abs. 1 Nr. 2 RKG bei gleichzeitigem Bezug von Krankengeld grundsätzlich entfallen müsse, nicht richtig sein. Daran ändert auch nichts der Umstand, daß in § 183 Abs. 5 RVO die Bergmannsrente nach § 45 Abs. 1 Nr. 2 RKG nicht aufgeführt ist. Daraus kann nur gefolgert werden, daß sie nicht auf das Krankengeld anzurechnen ist, nicht aber



- 7 -

- da dies mit der Systematik des § 183 Abs. 3 bis 5 RVO in Widerspruch stehen würde -, daß sie wegen des Bezugs von Krankengeld nicht gezahlt werden dürfe. Dem Kläger steht also während des Bezugs von Krankengeld die Bergmannsrente nach § 45 Abs. 1 Nr. 2 RKG zu.

Die Folgen des Zusammentreffens von Rente und Übergangsgeld hat der Gesetzgeber in § 40 Abs. 3 RKG und in § 41 RKG geregelt. Nach § 40 Abs. 3 Satz 2 RKG wird die Bergmannsrente grundsätzlich auf das Übergangsgeld angerechnet. Auch insoweit gilt somit das im Falle des Zusammentreffens von Krankengeld und Bergmannsrente Ausgeführte, wonach der Rentenanspruch, über den hier allein zu entscheiden ist, nicht berührt wird. Nach § 41 RKG fällt allerdings beim Zusammentreffen von Übergangsgeld und Bergmannsrente nach § 45 Abs. 1 Nr. 1 RKG der Anspruch auf Bergmannsrente fort, doch handelt es sich hier um eine spezielle, von der für die Fälle des Zusammentreffens von Rente und anderen Leistungen der Kranken- bzw. Rentenversicherung abweichenden Regelung, bei der anders als bei § 183 Abs. 3 bis 5 RVO und § 40 RKG die Vermeidung des Zusammentreffens von Sozialleistungen zumindest nicht der alleinige Anlaß für diese Vorschrift ist, sondern die Sicherung des Erfolgs der Rehabilitationsmaßnahmen im Vordergrund steht. Der Betreute soll nicht dadurch von der erforderlichen Mitwirkung bei den Rehabilitationsmaßnahmen abgehalten werden, daß er sich auf seine Rente verläßt. Dieser Spezialzweck gestattet nicht auch außerhalb dieser Vorschrift die Nichtgewährung der Bergmannsrente damit zu begründen, sie könne allgemein neben Übergangsgeld nicht gewährt werden. Ein Entfallen der Rente könne vielmehr nur im Einzelfall dann erfolgen, wenn die Voraussetzungen des § 41 RKG erfüllt sind. Das aber ist vorliegend nicht der Fall, weil in § 41 RKG allein die Bergmannsrente nach § 45 Abs. 1 Nr. 1 RKG, nicht aber die Bergmannsrente nach § 45 Abs. 1 Nr. 2 RKG, die hier allein streitig ist, aufgeführt ist.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Nach alledem ist die Sprungrevision der Beklagten
gegen das Urteil des SG Gießen zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 des Sozial-
gerichtsgesetzes.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)